Dokument speichern

Anhang zu IV.3) A. 11.: Vertraulichkeitsvereinbarung

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend bezeichnet als „Vereinbarung“) soll dem Schutz geschützter und/oder vertraulicher Informationen (nachfolgend bezeichnet als „geschützte Informationen“) dienen, die von der Vergabestelle (nachfolgend bezeichnet als „Auftraggeber“) an den Bewerber/Mitglied einer Bewerbergemeinschaft (nachfolgend bezeichnet als „Bewerber“) im Rahmen dieses Vergabeverfahrens weitergegeben oder verfügbar gemacht werden. Sinn und Zweck der Weitergabe geschützter Informationen ist es, dass der Bewerber in die Lage versetzt wird, einen Teilnahmeantrag und möglicherweise ein Angebot vorzubereiten (nachfolgend bezeichnet als „Zweck“).

1. Soweit nicht in der nachfolgenden Ziff. 3. anders vorgesehen, sind sämtliche Informationen, die an den Bewerber weitergegeben werden, vertraulich zu behandeln. Geschützte Informationen sind, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, insbesondere (aber nicht ausschließlich): Vergabeunterlagen, Herstellungsprozesse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung und Personalangelegenheiten.
2. Der Bewerber ist verpflichtet,
   a) die geschützten Informationen vertraulich und mit der dazu erforderlichen Sorgfalt zu behandeln;
   b) die geschützten Informationen nur zu dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zweck zu verwenden;
   c) die geschützten Informationen nur soweit zu vervielfältigen, wie dies für den Zweck erforderlich ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls als geschützte Informationen zu behandeln.
3. Als geschützte Information im Sinn der Ziff. 1. dieser Vereinbarung gelten nicht solche Informationen, hinsichtlich derer der Bewerber das Nachfolgende beweisen kann:
   a) dass die geschützte Information zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt ist oder öffentlich bekannt wird und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten des Bewerbers zurückzuführen ist;
   b) dass die geschützte Information dem Bewerber auf anderen Wegen als durch den Auftraggeber bekannt geworden ist;
   c) dass die geschützte Information eigenständig und ohne Verletzung dieser Vereinbarung gewonnen wurde;
   d) dass die geschützte Information aufgrund anwendbarer gesetzlicher Vorschriften oder Verordnungen der Regierung weitergeben werden musste. Der Bewerber hat dem Auftraggeber eine solche Weitergabe schriftlich mitzuteilen.
4. Der Bewerber wird seinen Angestellten oder Beratern geschützte Informationen nur soweit zugänglich machen, als dies erforderlich ist und dem Zweck dient.
5. Diese Vereinbarung gilt, solange der Auftraggeber geschützte Informationen weitergibt, jedoch nicht länger als bis zum Datum des Abschlusses des zu vergebenden Vertrages. Die Verpflichtung zur Nichtweitergabe der geschützten Informationen endet erst nach Ablauf von zehn (10) Jahren nach Abschluss dieser Vereinbarung.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder Teile hiervon bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.